

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0138/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2, 8**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. In dem am 11.02.2026 online publizierten Beitrag „Zensur sieht anders aus“ tritt der Gastautor der seiner Meinung nach im Kulturbetrieb vertretenen Ansicht entgegen, propalästinensische Stimmen würden systematisch unterdrückt.

Der Beitrag liegt dem Presserat in zwei verschiedenen Versionen (Veröffentlichung vom 11.02.2026 und geänderte Fassung vom 18.02.2026) vor.

In der ersten Beitragsversion nennt der Autor im Zusammenhang mit der Projektperformance „Brennende Erde“ der Filmemacherin und Künstlerin Pary El-Qalqili einen der Protagonisten mit vollständigem Namen. Über diesen schreibt er, dass dieser „als 16-Jähriger eine bekannte Figur der antiisraelischen Protestszene in Berlin wurde. Seit dem 7. Oktober 2023 wurde er auf eskalierenden Demonstrationen von Gaza-Unterstützern mehr als fünfzig Mal verhaftet, was in zahlreichen Videos dokumentiert ist. In Social-Media-Beiträgen, die dem Autor vorliegen, präsentierte [Name] feierlich das grüne Stirnband der Hamas oder streckte einer Chanukka, einem jüdischen Feiertagsleuchter, beide Mittelfinger entgegen. Er und seine Freunde nennen sich ‚Qassam-Jugend‘, benannt nach dem militärischen Arm der Hamas.“

In der zweiten Beitragsversion wird der Name nicht mehr genannt.

II. Der Presserat erhält hierzu drei Beschwerden, in denen Verstöße gegen die Ziffern 2, 3, 4, 8, 12 und 13 des Pressekodex geltend gemacht werden.

Anmerkung: Die Beschwerden wurden gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Namensnennung des Protagonisten der Projektperformance und insoweit eine mögliche Verletzung von Ziffer 8 sowie die ursprünglich im Beitrag enthaltenen Tatsachenbehauptungen – insoweit eine mögliche Verletzung von Ziffer 2 – und deren nicht-transparente Änderung – insoweit eine mögliche Verletzung von Ziffer 3 des Pressekodex –, wie vom Beschwerdeführer zu 3. in seiner Konkretisierung geltend gemacht.

1. Mit Blick auf eine mögliche Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des mit Namen genannten Protagonisten der Projektperformance kritisieren zwei Beschwerdeführende, dass der siebzehnjährige Jugendliche [in einer der Beitragsversionen] namentlich genannt wird. Eine Abwägung sei nicht erkennbar. Der Presserat habe am 26.03.2025 bereits eine Missbilligung wegen identifizierender Berichterstattung desselben Jugendlichen ausgesprochen.

Anmerkung: Die Beschwerdeführenden beziehen sich vermutlich auf die Entscheidungen 0986/24 und 0988/24 vom 18.03.2025. In zwei textidentischen Veröffentlichungen berichteten zwei unterschiedliche Zeitungstitel, eine arabische Großfamilie schleuse ihre Angehörigen nach Europa. Allein in Berlin lebten nach Informationen der Redaktion bereits über 300 Mitglieder der namentlich genannten Großfamilie. Was sie hier tun, zeige sich bei jedem Anti-Israel-Protest: Sie priesen Hamas-Terroristen, griffen Politiker, Journalisten und Polizisten brutal an und beschimpften Deutschland auf Social-Media-Plattformen.

Hinsichtlich des im beschwerdegegenständlichen Beitrag Genannten bejahte der Beschwerdeausschuss eine Verletzung von Ziffer 8 des Pressekodex:

„[...] Zwar besteht an den Clan-Aktivitäten an sich und der Rolle von Clan-Mitgliedern im Rahmen von Anti-Israel-Protesten ein berechtigtes öffentliches Informationsinteresse. Jedoch nicht an einer identifizierenden Berichterstattung aller fünf Betroffenen:

Soweit die Redaktion in dem Beitrag über einen Minderjährigen [...] berichtet, verletzt sie dessen Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex. Auch wenn dessen Instagram-Account-Name an den Tag des Hamas Anschlags am 07.10. erinnert und er bereits 50-mal festgenommen wurde, begründet dies kein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Denn Sympathien für die Hamas und die bloße Festnahme bei Demonstrationen können für sich genommen kein überwiegendes Informationsinteresse im Sinne von Ziffer 8, Richtlinie 8.1, begründen. [...]“

2. Der Beschwerdeführer zu 3. kritisiert, dass die Veröffentlichung in acht wesentlichen Punkten geändert worden sei. Bis auf einen Punkt mache die Redaktion diese erheblichen Veränderungen jedoch nicht deutlich, was einen Verstoß gegen Ziffer 3, Richtlinie 3.1. des Pressekodex darstelle. Er führt die folgenden Änderungen an:

	Fassung vom 11.02.2026	Fassung vom 18.02.2026	Kritik des Beschwerdeführers
1	„Zum Beispiel [Name 1], Vorstandsmitglied des Berufsverbandes bildender Künstlerinnen und Künstler, der über die millionenschwere Vergabe	„Zum Beispiel [Name 1], Vorstandsmitglied des Berufsverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler Berlin, der im Atelierbeirat des Kultursenats die	Der Autor habe zunächst eine Tatsachenbehauptung aufgestellt, die unwahr sei. Offensichtlich habe er für eine von ihm anvisierte

	senatsgeförderter Ateliers mitentscheidet.“	Mehrheit stellt.“	Organisation schädigende Wirkung erzielen wollen, indem er vorrangig ein Vorstandsmitglied der Organisation in ein negatives Licht rückte.
2	„Trotzdem zeigte Kurator [Name 2] ...“.	„Trotzdem zeigte Kunstkritiker [Name 2] ...“.	Hier sei einer Person zunächst der falsche Beruf zugeschrieben worden. Das stelle eine erhebliche Änderung dar.
3	„Einer der Protagonisten war [Name 3], der als 16-jähriger ...“.	„Einer der Protagonisten war ein junger Mann, der als 16jähriger ...“.	Der Beschwerdeführer zu 3. Kritisiert ebenfalls die Namensnennung des Minderjährigen und verweist auf die in einem anderen Fall ausgesprochene Missbilligung. Dieser werde mit „falschen Tatsachenbehauptungen diffamiert“.
4	„... präsentierte [Name 3] feierlich ...“.	„... präsentierte El-Qalqilis Protagonist feierlich ...“.	
5	„... wovon [Name 3] dortige Darstellung als Opfer ...“.	„... wovon die dortige Darstellung ihres Protagonisten als Opfer ...“.	
6	„Die Gesellschaft für künstlerische Forschung ... betont, sie habe die Filmemacherin gerade wegen ihrer Familiengeschichte vorgeschlagen – ,weil sie unter den derzeitigen Bedingungen nicht in das Herkunftsland ihrer palästinensischen Familie zurückkehren kann“.	„Die Gesellschaft für künstlerische Forschung ... möchte ihre Stellungnahme nicht veröffentlicht sehen.“	Hier sei ein Satz stark verändert worden. Womöglich habe es handwerkliche Fehler gegeben, weswegen der Autor eine Aussage nicht tätigen durfte, oder er habe die ursprüngliche Aussage schlicht „fabriziert“. Auf jeden Fall stelle es einen erheblichen Verstoß gegen Ziffer 3.1. dar, diese erhebliche Änderung intransparent und unkommentiert zu lassen.
7	„Die Täter-Opfer-Verwirrung des Projekts hält die Gesellschaft weiterhin für ‚kritische Ikonographie‘.“	Dieser Satz sei vollständig gestrichen worden.	
8	„Pary El-Qalquili selbst reagiert nicht auf eine Anfrage.“	„Pary El-Qalqili selbst ist nach einer Gesprächsanfrage im September 2025 und der Zusendung eines Fragenkatalogs Februar 2026 zu einer Stellungnahme nicht bereit.“	Hier entstehe der Verdacht, der Artikel sei am 11.02. veröffentlicht worden, „ohne eine der Hauptzielscheiben des Texts, die einer schwer rufschädigenden Verdachtsberichterstattung ausgesetzt ist, spezifische Fragen zu stellen und ohne ihr die Möglichkeit zu geben, auf die Vorwürfe zu

			reagieren“ – so der Beschwerdeführer. Auch hier sei die erhebliche Textänderung den Lesern nicht transparent gemacht worden.
--	--	--	--

III. 1. Der Konzernbereich Recht teilt für die Beschwerdegegnerin mit, dass der Online-Beitrag am 11.02.2026 im Zeitraum von 13.55 bis 14.57 Uhr abrufbar gewesen und nach 62 Minuten depubliziert worden sei, da, anders als von der Redaktion angenommen, die Protagonisten nicht kurz vor Erscheinen, sondern bereits im September 2025 konfrontiert worden seien. Dies sei nachgeholt worden. Der Artikel sei dann am 18.02.2026 neu publiziert worden. Die Nachholung der Konfrontation sei überobligatorisch, da Gegenstand des Beitrags Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen gewesen seien nicht jedoch Verdachtsäußerungen. Sie räumen ein, dass im Zuge der Neuveröffentlichung an der Erstversion vorgenommene Änderungen nicht transparent gemacht worden seien.

2. Mit Blick auf die Namensnennung des 17-jährigen Protagonisten sind die Stellungnehmenden der Auffassung, dass keine Rechtspflicht zur Anonymisierung bestand.

Zwar sei zweifelsohne das jugendliche Alter in die Erwägungen einzubeziehen. Jedoch gelte gerade keine Regelvermutung. Insoweit verweist die Beschwerdegegnerin auf die gesetzgeberische Wertung im Jugendgerichtsgesetz – eine solche stünde vielmehr der Pressefreiheit entgegen. Vorliegend sprächen die Verfehlungen, welche dieser wiederholt in aller Öffentlichkeit auf Demonstrationen im öffentlichen Raum und in Social Media gezeigt habe, für ein überwiegendes Informationsinteresse. Betroffen sei allenfalls die Sozialsphäre. Die Stellungnehmenden verweisen insoweit auf die hier erfolgte Selbstöffnung angesichts eines Alters von 17 Jahren.

Gleichwohl habe sich die Redaktion im Rahmen der erfolgten Neupublizierung für eine Anonymisierung entschieden. Der Name sei somit nur für kurze Zeit, nämlich 62 Minuten, abrufbar gewesen.

Von einem Transparenzhinweis sei bei Neuveröffentlichung zunächst abgesehen worden, um den vermeintlichen Eingriff nicht zu vertiefen, man habe ihn nun aber transparent gemacht: Der Beitrag in seiner Fassung vom 11.02. sei nämlich Gegenstand einer Abmahnung des ursprünglich genannten Jugendlichen gewesen, die die Redaktion am 19.02. erreicht habe. Die neupublizierte Fassung vom 18.02. sei daraufhin mit einem Hinweis der Redaktion versehen, der zum einen eine Klarstellung zum Begriff „Haft“ enthalte.

3. Zu den vom Beschwerdeführer zu 3. monierten Änderungen teilt die Beschwerdegegnerin Folgendes mit.

a. Die Passage

„Zum Beispiel [Name 1], Vorstandsmitglied des Berufsverbandes bildender Künstlerinnen und Künstler, der über die millionenschwere Vergabe senatsgeförderter Ateliers mitentscheidet.“

sei auf Betreiben der Genannten hin in

„Zum Beispiel [Name 1], Vorstandsmitglied des Berufsverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler Berlin, der im Atelierbeirat des Kultursenats die Mehrheit stellt.“

geändert worden, weil diese die Formulierung „mitentscheidet“ zu ungenau gehalten habe. Sachlich sei erstere aber korrekt gewesen, da der Vorstand des Berufsverbands über die Vergabe der Fördermittel mitentscheide. Das Wort „Berlin“ sei in der zweiten Fassung hinzugefügt worden, nachdem es im Prozess der Bearbeitung der ersten Fassung abhandengekommen sei.

Die ursprüngliche Fassung habe keine falsche Darstellung enthalten. Es habe sich lediglich um eine der Präzisierung dienende Änderung gehandelt, welche nicht kenntlich gemacht habe werden müssen.

b. Die Passage

„Trotzdem zeigte Kurator [Name 2] ...“

sei in

„Trotzdem zeigte Kunstkritiker [Name 2] ...“

geändert worden, da dieser zunächst versehentlich als Kurator bezeichnet worden sei. Die Vornahme dieser Korrektur habe die Redaktion nunmehr nachträglich kenntlich gemacht.

c. Die Passage

„Die Gesellschaft für künstlerische Forschung ... betont, sie habe die Filmemacherin gerade wegen ihrer Familiengeschichte vorgeschlagen –, weil sie unter den derzeitigen Bedingungen nicht in das Herkunftsland ihrer palästinensischen Familie zurückkehren kann“.

sei in

„Die Gesellschaft für künstlerische Forschung möchte ihre Stellungnahme nicht veröffentlicht sehen.“

Geändert worden, weil die Gesellschaft für künstlerische Forschung (GkF) diesen Wunsch geäußert habe. Sie habe das von ihr zunächst freigegebene Statement nicht weiter veröffentlicht sehen wollen, auch nicht mit einem Transparenzhinweis; ein solcher sei daher unterblieben. Das Statement habe die GkF aber zunächst in vollem Bewusstsein einer Veröffentlichung gegeben, ihre Antworten sei wortgetreu wiedergegeben worden. Die Redaktion habe die Streichung nunmehr kenntlich gemacht.

d. Die Passage

„Die Täter-Opfer-Verwirrung des Projekts hält die Gesellschaft weiterhin für ‚kritische Ikonographie‘“

sei aus den zuvor genannten Gründen gestrichen worden. Auch die Vornahme dieser Streichung habe die Beschwerdegegnerin nunmehr kenntlich gemacht.

e. Die Passage

„Pary El-Qualqili selbst reagiert nicht auf eine Anfrage.“

sei in

„Pary El-Qualqili selbst ist nach einer Gesprächsanfrage im September 2025 und der Zusendung eines Fragenkatalogs im Februar 2026 zu einer Stellungnahme nicht bereit.“

geändert worden, um zu verdeutlichen, dass vor der Neupublikation eine aktuelle Konfrontation stattgefunden habe. Die Unterstellung, die Redaktion habe verschleiern wollen, dass der Beitrag zunächst ohne Gelegenheit zur Stellungnahme veröffentlicht worden sei, gehe fehl. Da der Beitrag in Bezug auf Frau El-Qualqili lediglich Meinungsäußerungen enthalte, sei die Einholung einer Stellungnahme nicht erforderlich gewesen. Die nicht genutzten Gelegenheiten zur Stellungnahme habe die Redaktion vielmehr überobligatorisch eingeräumt. Die Redaktion habe die vorgenommene Änderung nunmehr kenntlich gemacht.

Nach alledem bitte man, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise von Maßnahmen abzusehen.

Anmerkung: Die aktuell abrufbare Beitragsversion enthält am Beitragsende folgende:

*„**Hinweise der Redaktion:** In einer früheren Version des Beitrags hieß es, der im Beitrag hervorgehobene Protagonist der Performance ‚Brennende Erde‘ sei fünfzig Mal verhaftet worden. Hiermit war nicht gemeint, er sei fünfzig Mal auf Basis eines Haftbefehls in Haft genommen worden, sondern, dass er fünfzig Mal (vorläufig) festgenommen wurde.*

[...]

In einer früheren Fassung des Beitrags war der Name des im Zeitpunkt der Berichterstattung 17-jährigen Protagonisten genannt; die Redaktion hat den Beitrag unmittelbar nach der Erstveröffentlichung anonymisiert.

In einer früheren Fassung des Beitrags wurde [Name 2] statt als Kunstkritiker versehentlich als Kurator bezeichnet; dies hat die Redaktion geändert.

Eine frühere Fassung des Beitrags enthielt ein Statement der GkF zu den Gründen der Auswahl der Filmemacherin sowie zur Bewertung des Projekts, dessen Freigabe die GkF nach Veröffentlichung zurückzog. Das Statement wurde daher entfernt.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung der Ziffern 2 und 8 des Pressekodex.

Wie von der Beschwerdegegnerin eingeräumt bzw. sich aus der Richtigstellung ergibt, wurde der vorliegend mit „Name 2“ bezeichnete Mann fälschlich als Kunstkritiker statt Kurator bezeichnet und auch behauptet, der Minderjährige sei fünfzig Mal verhaftet worden, anstatt richtigerweise vorläufig festgenommen. Insoweit enthielt die ursprüngliche Textversion falsche Tatsachenbehauptungen, was eine Sorgfaltsverletzung nach Ziffer 2 darstellt.

Desweiteren verletzt die Namensnennung des Minderjährigen in der ersten Artikelversion dessen Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8. Dessen vorläufige Festnahmen bei 50 Demonstrationen und zur Schau gestellten Sympathien für die Hamas auf Social Media-Plattformen sind für sich genommen nicht geeignet, den besonderen Schutz, den Minderjährige genießen, auszuhebeln und ein überwiegendes Informationsinteresse zu begründen.

Im Übrigen sind die Beschwerden unbegründet.

Soweit der Beschwerdeführer zu 3. über die bereits festgestellten Sorgfaltsverstöße hinaus weitere Textpassagen beanstandet, liegt kein Sorgfaltsverstoß vor. Die von ihm unter den Nummern 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 monierten Textpassagen stellen bloße Umformulierungen des ursprünglichen Textes dar. Weder aus der geänderten Textversion noch aus den entsprechenden Anmerkungen des Beschwerdeführers ergibt sich jedoch, dass die Ursprungsformulierungen sachlich falsch waren.

Auch ein Verstoß gegen die Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 ist zu verneinen. Soweit hinsichtlich der Berufsbezeichnung und der „Verhaftung“ Falschbehauptungen vorlagen, hat die Redaktion diese zunächst nach gut einer Stunde offline genommen und dann unverzüglich und transparent korrigiert. Bei den übrigen monierten Textpassagen (s. o.) handelt es sich um keine Falschaussagen, sondern bloße Umformulierungen, für welche die transparente Richtigstellungspflicht nicht gilt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>